



## Amtsgericht Neuwied

### Hinweis- und Auflagenbeschluss

in dem Rechtsstreit

././ Stadtwerke Neuwied GmbH

#### I.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass das Gericht der Ansicht folgt, dass eine Überprüfung der Billigkeit einer Gaspreistariferhöhung gemäß § 315 Abs. 2 BGB im Wege einer Feststellungsklage, wie im vorliegenden Fall, erfolgen kann. Es schließt sich insoweit der Ansicht des Amtsgerichts Heilbronn im Urteil vom 15.04.2005 - 15 C 4394/04 - in WuM 2005, 449 ff. an; ebenso Frikke in WuM 2005, 547 ff.

Die Beklagte als Versorgungsunternehmen trifft daher nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung die vollständige Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit bei der Ermessensausübung zur Festsetzung des Leistungsentgelts. Hierzu muss die Beklagte ihre Kostenkalkulation offenlegen. Die Verpflichtung zur Offenlegung der Preiskalkulation folgt spiegelbildlich aus dem Recht der Beklagten zur einseitigen Leistungsbestimmung im zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis, ist also Ausfluss dieses Vertragsverhältnisses. Die Beklagte muss also vortragen, inwieweit der geforderte Gaspreis zur Deckung der Kosten der Gaslieferung und zur Erzielung eines im vertretbaren Rahmen liegenden Gewinnes dient, was ihr nur durch eine vollständige Offenlegung ihrer Kosten-Gewinn-Kalkulation möglich ist. Hierbei

kann das Gericht die Billigkeitsprüfung nicht bloß auf den "Erhöhungsanteil" an der Preisgestaltung der Beklagten reduzieren. Denn zur Überprüfung steht naturgemäß der gesamte Preis, weil auch die Preiserhöhung auf einer Preiskalkulation seitens der Beklagten beruht.

Dem ist die Beklagte bisher nicht vollständig nachgekommen. Die Beklagte hat weder die Errechnung ihres Grundpreises in Höhe von 239,94 Euro pro Jahr offengelegt, noch sind die von ihr angesetzten Betriebskosten, die immerhin über 20 % des Gesamtpreises ausmachen, nicht im Einzelnen nachvollziehbar.

Um die Überprüfung durch einen Sachverständigen zu ermöglichen, muss die Beklagte auch die von ihr angeführten Kosten der Verwaltung, Datenverarbeitung, Infrastruktur, Netzkosten, Vertriebskosten usw. im Einzelnen aufschlüsseln. Die Bezugnahme auf den Jahresabschlussbericht des Jahres 2003 ohne konkrete einzelne Bezugnahmen ist nicht zulässig. Außerdem wäre auch die Kalkulation des Gewinnaufschlages näher darzulegen und auszuführen, inwieweit dieser angemessen ist zur Deckung von Risiken und zur Bestreitung der erforderlichen Investitionen.

## II.

Es wird der Beklagten daher aufgegeben, entsprechend diesen Hinweisen des Gerichts binnen 4 Wochen substantiiert zur Kalkulation der Gaspreise vorzutragen. Bezugskosten sowie Betriebskosten sind für den gesamten fraglichen Zeitraum vom 01.04.2004 bis zum 01.07.2005 durch Vorlage des Wirtschaftsprüfungsberichtes 2004 - soweit schon vorhanden - andernfalls von 2003 bzgl. der Gasversorgung nachzuweisen.

Neuwied, den 08.11.2005/PH

Pickan-Hansen  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

